



## **Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eibenstock ab dem Schuljahr 2025/2026**

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 25. April 2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schulbezirk**

(1)

Für die Grundschulen der Stadt Eibenstock werden nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 SächsSchulG ab dem Schuljahr 2025/2026 für alle Neuaufnahmen Einzelschulbezirke gebildet.

(2)

Die Einzelschulbezirke werden wie folgt gebildet:

a) Schulbezirk der Grundschule Eibenstock:

- Ortsteil Eibenstock ohne Zimmersacher 1 - 9
- Ortsteil Carlsfeld
- Ortsteil Weitersglashütte
- Ortsteil Wildenthal
- Ortsteil Oberwildenthal

b) Schulbezirk der Grundschule Sosa:

- aus Ortsteil Eibenstock die Anschrift Zimmersacher 1 - 9
- Ortsteil Sosa
- Ortsteil Neidhardtsthal
- Ortsteil Wolfsgrün
- Ortsteil Blauenthal.

(3)

Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

### **§ 2 Klassenbildung**

(1)

Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen je Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist.

(2)

Die Festlegung der Schulaufsichtsbehörde kann eine nachträgliche Anpassung von Schulbezirken durch den Schulträger notwendig machen.

### **§ 3**

### Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 1 Abs. 2 der Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese Schüler werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an den Grundschulen beschult, an denen sie entsprechend der bei Aufnahme geltenden Schulbezirksregelungen eingeschult worden sind.

### § 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eibenstock ab dem Schuljahr 2023/2024 vom 4. November 2022 außer Kraft.

Eibenstock, 26. April 2024

Uwe Staab  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Stadtverwaltung Eibenstock**